



KFZ VERSICHERUNG

Ihre Papiere, bitte!

Damit Sie sich ganz entspannt zurücklehnen können, benötigt Ihr Berater eine gebührenfreie Vollmacht. Alles, was Sie sonst noch für eine Standard-Anmeldung durch unser mobiles Zulassungsservice brauchen, finden Sie hier.

Kfz-An- und Abmeldung

Die für eine Fahrzeuganmeldung und die häufigsten Änderungswünsche erforderlichen Unterlagen finden Sie nachstehend zusammengefasst.

Anmeldung

- Fahrzeugdokument des Fahrzeuges (EU-Übereinstimmungsbescheinigung, COC-Papier, Datenauszug, Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid, EU-Einzelgenehmigungsbogen)
- Kaufvertrag, Leasingbestätigung oder sonstiger Besitznachweis
- Standortnachweis:
 - Für natürliche Personen erfolgt eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR).
 - Für Unternehmen erfolgt eine Abfrage im Unternehmensregister.
 - Für die Anmeldung auf eine Zweigniederlassung oder einen weiteren Standort muss diese Adresse durch Gewerbeschein, Firmenbuchauszug, Wirtschaftskammerbestätigung oder Vereinsregisterbescheinigung nachgewiesen werden.
- Versicherungsbestätigung (kann für Generali-Kunden in den Generali-Zulassungsstellen vor Ort erstellt werden)
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Kammerbestätigung für besondere Verwendungsbestimmungen (etwa bei Taxi, Mietwagen oder Gütertransport)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Hinweis: Bei selbst importierten Fahrzeugen ist vor Zulassung der Weg zum Finanzamt und zum Generalimporteur ihrer Fahrzeugmarke zwecks Fahrzeugdateneinspielung unumgänglich.

Sie erhalten hier Auskunft, ob für ein Fahrzeug die NoVA bezahlt wurde: <https://gdb.vvo.at/kfz-finanzsperrauskunft/>
Die aktuellen Kosten finden Sie im Informationsblatt „Kosten – Zulassung“.

Abmeldung

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle Kennzeichentafeln (auch die „rote Tafel“)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Änderungen je nach Änderungswunsch

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)
- Ggf. notwendige Unterlagen für die gewünschte Änderung

Hinterlegung

- Zulassungsbescheinigung Teil I (bei Wechselkennzeichen von allen Fahrzeugen)
- alle Kennzeichentafeln (auch die „rote Tafel“)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Hinweis:

- ab 45* Tagen durchgehender Hinterlegung wird keine motorbezogene Versicherungssteuer verrechnet
- ab 3 Monaten durchgehender Hinterlegung wird keine Haftpflichtversicherungsprämie verrechnet

Wiederausfolgung nach Hinterlegung

- Kennzeichen nennen oder Hinterlegungsbestätigung vorlegen
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

* Der Tag der Hinterlegung und der Tag der Ausfolgung werden hierbei nicht hinzugezählt.



KFZ VERSICHERUNG

Ihre Papiere, bitte!

Kennzeichenänderung (auf EU-, Strom- oder Subserienkennzeichentafeln)

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle bisherigen Kennzeichentafeln (auch die „rote Tafel“)
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine „Pickerl-Prüfung“ bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Die aktuellen Kosten finden Sie im Informationsblatt „Kosten – Zulassung“.

Kennzeichenverlust oder Diebstahl

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- Verlust-/Diebstahlbestätigung einer österreichischen Polizeidienststelle
- die eventuell verbliebene Kennzeichentafel (auch die „rote Tafel“)
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine „Pickerl-Prüfung“ bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Die aktuellen Kosten finden Sie im Informationsblatt „Kosten – Zulassung“.

Hinweis: Es werden neue Kennzeichen zugewiesen; eine Nachbestellung der bisherigen Kennzeichen ist nicht möglich.

Wunschkennzeichen

Der Antrag auf Reservierung eines persönlichen Wunschkennzeichens ist weiterhin bei der zuständigen Zulassungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Landespolizeidirektion oder Magistrat) zu stellen. Ist die gewünschte Kombination noch frei und wurden die Gebühren einbezahlt, stellt die Behörde eine Reservierungsbestätigung aus.

Mit dieser Reservierungsbestätigung (maximales Alter

5 Jahre) können bei einer Zulassungsstelle die Kennzeichentafeln bestellt werden. Die Anmeldung eines Fahrzeugs mit den üblichen Anmeldekosten (inklusive der Kosten für die Wunschkennzeichentafeln) erfolgt dann bei der Zulassungsstelle.

Das Recht auf ein Wunschkennzeichen gilt 15 Jahre und kann vor Ablauf dieser Frist in einer Zulassungsstelle verlängert werden.

Die aktuellen Kosten finden Sie im Informationsblatt „Kosten – Zulassung“.

Zuweisung eines bereits lagernden Wunschkennzeichens

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle bisherigen Kennzeichentafeln (auch die „rote Tafel“)
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine „Pickerl-Prüfung“ bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Die aktuellen Kosten finden Sie im Informationsblatt „Kosten – Zulassung“.

Überstellungskennzeichen

Bei den grünen Überstellungskennzeichen handelt es sich um keine Fahrzeugzulassung, sondern um eine Bewilligung einer Überstellungsfahrt für die Dauer von maximal 21 Tagen, ein bestimmtes Fahrzeug an einen anderen Ort zu überstellen. Eine Überstellungsfahrt ist sowohl innerhalb Österreichs, vom Inland in das Ausland als auch eingeschränkt vom Ausland (ausgenommen Deutschland) in das Inland möglich.

Werden die grünen Kennzeichentafeln innerhalb eines Jahres bei einer Zulassungsstelle zurückgegeben, wird die bezahlte Sicherstellungsgebühr – siehe Informationsblatt „Kosten - Zulassung“ - zurückerstattet.

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Überstellungsfahrt und vorzulegende Unterlagen

- Kaufvertrag, Leasingbestätigung oder sonstiger Besitznachweis (im Original)
- Fallspezifisch: EU-Übereinstimmungsbescheinigung, COC-Papier, Datenauszug, Typenschein, Einzelgeneh-



KFZ VERSICHERUNG

Ihre Papiere, bitte!

- migungsbescheid oder sonstige Fahrzeugdokumente (im Original)
- Versicherungsbestätigung (kann für Generali-Kunden in den Generali-Zulassungsstellen vor Ort erstellt werden)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)
- Das Fahrzeug muss in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz eingetragen sein
- Wenn das Fahrzeug nicht in der Genehmigungsdatenbank oder in der Zulassungsevidenz aufscheint, so ist – außer bei Neufahrzeugen – ein Nachweis über den technischen Zustand des Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind) vorzulegen.
- Abgemeldete Fahrzeuge, die in Genehmigungsdatenbank oder der Zulassungsevidenz aufscheinen, benötigen ebenfalls ein Prüfgutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG (Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind).
- Abgemeldete Fahrzeuge, die in Genehmigungsdatenbank oder der Zulassungsevidenz aufscheinen, benötigen ebenfalls ein Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind).
- Für das Fahrzeug ist eine entsprechende Prüfbescheinigung im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 2014/45/EG über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern oder im Falle eines Fahrzeuges aus einem Drittstaat ein gleichwertiges positives Gutachten über den technischen Zustand des Fahrzeuges vorzulegen.

Die aktuellen Kosten finden Sie im Informationsblatt „Kosten – Zulassung“.

- Aufhebungsverfahren: wenn die Zulassung Ihres Fahrzeuges etwa infolge technischer Mängel oder Prämienmangel (nicht bezahlte Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie) aufgehoben wird
- Fahrzeugüberprüfungen: wenn Ihr Fahrzeug zu einer technischen Überprüfung bei der Landesprüfstelle vorgeladen wird
- Probefahrtkennzeichen: wenn ein blaues Probefahrtkennzeichen bewilligt werden soll
- Wunschkennzeichen: wenn Sie ein persönliches Wunschkennzeichen beantragen und reservieren möchten

Scheckkartenzulassungsschein

Zulassungsscheine können wahlweise auch im handlichen und fälschungssicheren Scheckkartenformat beantragt werden.

Sie erhalten sofort eine international gültige befristete Papieraufbereitung und nach ein paar Tagen wird der Scheckkartenzulassungsschein bequem per Post an Ihre Zulassungsadresse zugestellt.

Auch bei laufender Zulassung ist der Umstieg von der Papierzulassungsbescheinigung auf den Scheckkartenzulassungsschein jederzeit möglich.

Die aktuellen Kosten finden Sie im Informationsblatt „Kosten – Zulassung“.

Bei einem Scheckkartenzulassungsschein können Sie alle Ihre Fahrzeugdaten – sowohl die auf der Karte sichtbaren wie die auf den Chip gespeicherten Daten – jederzeit abfragen: www.scheckkartenzulassungsschein.at

Kfz-Versichererauskunft

Sie brauchen Informationen über den Kfz-Haftpflichtversicherer Ihres Unfallgegners?

Sie erhalten hier Auskunft über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer von Fahrzeugen, die in Österreich zugelassen sind:

https://vvonet.vvo.at/vvonet_versichererauskunft

Wann muss jemand noch zur Behörde?

In den folgenden Fällen darf die Zulassungsstelle für Sie nicht tätig werden und Sie müssen nach wie vor zur zuständigen Zulassungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Landespolizeidirektion oder Magistrat).

- Auskünfte aus der Zulassungsevidenz